

1. Allgemein

Die "Besonderen Bedingungen Mobilfunk" von Swisscom (Schweiz) AG ("Swisscom") gelten im Bereich des Mobilfunks ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ("AGB"). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

2. Leistungen von Swisscom

2.1 Allgemein

Swisscom ermöglicht dem Kunden, über die Mobilfunknetze von Swisscom und ihrer Roamingpartner Gespräche zu führen und Daten zu übermitteln. Die Kunden können untereinander und mit Kunden anderer Anbieter, soweit Swisscom mit diesen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, Gespräche führen oder Daten austauschen.

Die aktuellen Broschüren sowie die Website von Swisscom (bzw. von M-Budget Mobile für M-Budget Mobile-Produkte, von Wingo für Wingo-Produkte und von Coop Mobile für Coop Mobile-Produkte) geben Auskunft über den Umfang und über die spezifischen Angebotsbedingungen der einzelnen Mobilfunk-Dienstleistungen. **Die bei den Angeboten angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte unter optimalen Bedingungen.** Die tatsächliche Geschwindigkeit ist namentlich abhängig vom Standort, der Anzahl Nutzer in der Mobilfunkzelle und vom Endgerät. **Swisscom garantiert weder das Erreichen der Maximalwerte noch eine Mindestbandbreite.**

2.2 Funkversorgung

Mit ihrem Mobilfunknetz in der Schweiz bietet Swisscom dem Kunden einen hohen Grad an Funkversorgung an. Die Funkversorgung im Ausland ist abhängig vom Netz des Roamingpartners und dessen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. WLAN ist nicht Teil des Mobilfunknetzes von Swisscom.

Nähere Angaben von Swisscom über die aktuelle und die geplante Funkversorgung erfolgen unverbindlich. **Funkschatten sind auch in den als versorgt bezeichneten Gebieten und insbesondere in Gebäuden möglich.** Aus rechtlichen, technischen oder faktischen Gründen kann eine bestehende Funkversorgung an einem bestimmten Ort sich verschlechtern oder ganz entfallen.

Zu den verfügbaren Übertragungstechnologien finden sich auf www.swisscom.ch aktuelle Informationen (z.B. Abdeckung in der Schweiz; Verfügbarkeit im Ausland). Der unterbrechungsfreie Netzübergang zwischen den verschiedenen Netztechnologien kann nicht garantiert werden. **Swisscom ist berechtigt, ältere Technologien nach entsprechender Information der betroffenen Kunden einzustellen.**

2.3 Callfilter

Der Callfilter reduziert unerwünschte Werbeanrufe erheblich, kann sie aber nicht völlig eliminieren. Weiter kann das Aktivieren des Callfilters in Ausnahmefällen bewirken, dass ein gewünschter Anruf dem Kunden nicht durchgestellt wird.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Vertragsgemässe Verwendung, "Fair Usage Policy"

Die Mobilfunk-Dienstleistungen gelten für den normalen Eigengebrauch, welcher die normale mobile Nutzung im Zusammenhang mit der Verwendung des Mobilfunkanschlusses in einem mobilen Gerät für Gesprächs-, SMS- und Internetverbindungen beinhaltet.

Weist Swisscom nach, dass die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder bestehen Anzeichen, dass der Mobilfunkanschluss (SIM, eSIM etc.) für Spezialanwendungen benutzt wird, und ist der Kunde nach Rücksprache nicht gewillt, die entsprechende Nutzung einzustellen, kann Swisscom jederzeit die Leistungserbringung einstellen oder einschränken (z.B. Limiten) oder eine andere geeignete Massnahme (z.B. Umwandlung in ein anderes Abonnement) ergreifen. "Erhebliche Abweichung vom üblichen Gebrauch" und "Spezialanwendungen" bedeuten, dass die Mobilfunk-Dienstleistung zweckentfremdet (d.h. nicht im Sinne eines normalen Mobilfunkanschlusses) oder missbräuchlich eingesetzt wird. Beispiele sind Überwachungsanwendungen, Maschine-Maschine- und Durchwahlverbindungen. Weitere Beispiele finden sich auf www.swisscom.ch.

Besondere Bedingungen Mobilfunk

3.2 Schutzmassnahmen

PIN- und PUK-Codes sowie allfällige weitere dem Kunden zugeteilte Sicherheitscodes sind sorgfältig und getrennt von Endgeräten bzw. der SIM-Karte aufzubewahren und Dritten nicht bekannt zu geben. Im Weiteren wird dem Kunden empfohlen, PIN-Codes zu aktivieren und in regelmässigen Abständen zu ändern.

Ein Diebstahl der SIM-Karte oder eines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes (vgl. Ziffer 5.1) hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Benutzungsgebühren bis zur Sperrung des Anschlusses.

4. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Roaming

Die aktuell geltenden Tarife und Tarifoptionen für die Benutzung im Ausland (Roaming) finden sich auf www.swisscom.ch/roaming, auf shop.m-budget.migros.ch/de/mobile-abonnement/tarife/details für M-Budget Mobile-Produkte, auf www.wingo.ch/de/mobile/tarife für Wingo-Produkte und auf www.coopmobile.ch/de/tarife für Coop Mobile-Produkte.

Im Cockpit können Roaming-Kostenlimiten festgelegt werden. Im Kundencenter können Roaming sowie die Tarifbenachrichtigung bei Benutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes de- und reaktiviert werden. Bei einigen Geräten ist eine SMS-Benachrichtigung beim Wechsel auf ein ausländisches Netz aus technischen Gründen nicht möglich. Geeignete Abonnemente und Optionen für solche Geräte finden sich auf den oben genannten Webseiten.

Die Roamingtarife gelangen auch dann zur Anwendung, wenn der Kunde in der Schweiz in Grenzgebieten ein ausländisches Mobilfunknetz benutzt.

Roaminggebühren können teilweise erst mit zeitlicher Verzögerung in Rechnung gestellt werden.

4.2 Zahlungsverzug

In der Regel stellt Swisscom vor der Sperrung eines Anschlusses eine Mahnung zu. **Nach erfolgter Leistungsunterbrechung beim betroffenen Mobilfunkanschluss kann Swisscom dieselben Massnahmen bei sämtlichen Mobilfunkanschlüssen des Kunden treffen.**

4.3 Sicherheit

Als Sicherheitsmassnahme kann Swisscom für Kunden oder einzelne Dienstleistungen auch Betragslimiten festlegen und ändern. Erreicht der Kunde eine solche Betragslimite, kann Swisscom alle seine Mobilfunkanschlüsse oder auch nur die betroffene Dienstleistung sperren, ist aber dazu nicht verpflichtet.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Mobilfunkanschluss mittels SIM-Karte oder eSIM

Fehlerhafte SIM-Karten ersetzt Swisscom während zwei Jahren kostenlos. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist Swisscom berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen.

Falls der Kunde über ein Gerät mit fest verbautelem SIM-Chip (sog. embedded SIM resp. „eSIM“) verfügt, ist diese Hardware Bestandteil des Endgeräts des Kunden. Es gelten dafür die Bestimmungen gemäss Ziffer 4 der AGB.

Bei Vertragsabschluss muss ein eSIM-Profil des Kunden in seinem Endgerät aktiviert werden, damit er die im Vertrag mit Swisscom vereinbarten Dienstleistungen nutzen kann. Nach Beendigung des Vertrags mit Swisscom wird das eSIM-Profil des Kunden deaktiviert oder gelöscht. Dieses Profil kann nicht mehr für Dienstleistungen von Swisscom genutzt werden.

Für die Fernwartung der SIM-Karte und der eSIM wird auf Ziffer 4 der AGB verwiesen.

5.2 Angebote für Jugendliche

Bis zu einem von ihr bestimmten Alter bietet Swisscom Jugendlichen Angebote mit Sonderkonditionen (nachfolgend "Jugend-Abo") an. In der Regel ist die Anzahl Jugend-Abos, welche durch einen berechtigten Kunden bezogen werden können, zahlenmässig beschränkt. Nähere Angaben finden sich auf www.swisscom.ch bei den Jugend-Abos.

Mit Erreichen der festgelegten Altersgrenze endet die Berechtigung zur Nutzung des Jugend-Abos. **Der Kunde stimmt zu, dass sein Jugend-Abo in diesem Zeitpunkt auf ein vergleichbares Erwachsenen-Abo ohne Jugendrabatt umgestellt wird**, dies auch dann, wenn die Mindestvertragsdauer bzw. Verlängerungsperiode noch läuft. **Diese Umstellung berechtigt nicht zur ausserordentlichen Vertragskündigung**, der Kunde kann aber auf ein anderes

Erwachsenen-Abo wechseln als von Swisscom vorgeschlagen. Die bestehende Mindestvertragsdauer bzw. Verlängerungsperiode wird in jedem Falle übernommen.

5.3 Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die Rufnummer des Anrufers oder des Angerufenen wird, sofern technisch möglich, grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Der Kunde kann die Rufnummer permanent oder pro Anruf kostenlos unterdrücken. Aus technischen Gründen kann in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS. Bei Anrufen auf Notrufnummern, auf den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte und auf die Hotlines, auf welchen Swisscom Störungsmeldungen entgegennimmt, ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht möglich.

Die Rufnummernanzeige kann auch die Anzeige des Vor- und Nachnamens desjenigen Kunden beinhalten, von dessen Anschluss aus der Anruf erfolgt.

5.4 Nutzerrisiken

Swisscom bemüht sich, Massnahmen zur Sicherung der Infrastruktur und der Dienstleistungen zu treffen. Für den Kunden bestehen aber insbesondere die folgenden Risiken:

- > Unverschlüsselt verschickte E-Mails und unverschlüsselter Datenverkehr können von Unbefugten gelesen, verändert, unterdrückt oder verzögert werden.
- > Absender können verfälscht werden.
- > Beiträge in Newsgroups, Foren und Chats können gefälscht, verfälscht und durch Dritte ausgewertet werden.
- > Dritte können u.U. den Internetverkehr im World Wide Web (WWW) überwachen und Benutzernamen sowie Passwörter in Erfahrung bringen.
- > Verbindungen über WLAN, Bluetooth und Infrarot sind nicht gesichert

5.5 Benutzungseinschränkungen

In Ergänzung der AGB kann Swisscom keine Gewähr bieten

- > für bestimmte Übertragungszeiten und -kapazitäten (z.B. bei SMS)
- > für die Zustellung der über den Internetzugang ausgetauschten Informationen (z.B. Emails) beim Kunden bzw. beim Empfänger.
- > für den störungsfreien Internetzugang via Mobilfunknetz oder WLAN

Die durch Endgeräte verursachten elektromagnetischen Felder können andere Geräte wie z.B. Hörgeräte, Herzschrittmacher sowie Haushaltgeräte in ihrer Funktion stören. Um Störungen zu verhindern, sind die von den Herstellern angegebenen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten. Der Kunde hat sich über Benutzungsverbote und -einschränkungen (z.B. Strassenverkehr, Luftverkehr) zu informieren und sich an diese zu halten.

6. Dauer und Beendigung

6.1 Dauer und Kündigung des Vertrages

In der Regel gilt für den Vertrag eine beim Angebot festgelegte Mindestvertragsdauer, andernfalls ist der Vertrag unbefristet. Der Vertrag kann erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Ohne Kündigung läuft der Vertrag unbefristet weiter. Ohne Mindestvertragsdauer bzw. nach deren Ablauf gelten die Kündigungsfristen und -termine gemäss Ziffer 13 AGB.

Bei Änderungen während der Mindestvertragsdauer und bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden oder Swisscom gelten die Regelungen in den AGB zur Mindestbezugsdauer (Ziffer 13).

Der Kunde kann den Vertrag ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen

- > wenn er permanent (mindestens aber ununterbrochen während 7 Tagen) keinerlei Netzempfang mehr an seiner Wohnadresse hat, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.
- > wenn er nach einem Umzug permanent (mindestens aber ununterbrochen während 7 Tagen) keinerlei Netzempfang an seiner neuen, sich im besiedelten Gebiet befindlichen Wohnadresse hat, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.
- > bei Wegzug ins Ausland, sofern der Kunde ein entsprechendes amtliches Dokument vorweist und in den letzten 6 Monaten nicht von einer Verbilligung (z.B. verbilligtes Gerät) profitiert hat.

Wird ein Anschluss bei Todesfall des Kunden nicht durch einen Erben oder eine Drittperson weiter benutzt, kann der Vertrag mit Wirkung auf den Todestag ohne finanzielle Folgen aufgelöst werden.

6.2 Zusatzdienste und Optionen

Soweit beim betreffenden Zusatzdienst bzw. bei der betreffenden Option nicht anders vermerkt, beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage.

Januar 2023